Bedingungen/ Rechtlicher Rahmen der Taschengeldbörse

Die Taschengeldbörse richtet sich an jugendliche Jobsuchende zwischen 14 und 18 Jahren und an (ältere) Jobanbietende, die einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten zu vergeben haben. Es sind Tätigkeiten, die keine besondere Qualifikation erfordern und in der Regel im Wohngebiet der Jugendlichen ausgeführt werden.

Taschengeldjobs haben einen klaren zeitlichen Rahmen und dauern pro Einsatz höchstens 2 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten. Sowohl Jugendliche als auch Jobanbietende sind verpflichtet, sich bei der Taschengeldbörse anzumelden und sich registrieren zu lassen.

Rechtliche Voraussetzungen
Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter*in und Jobber*in. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmende gibt, noch dass allen Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter*in und Jobber*in eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen der anbietenden Person und der jugendlichen Person zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Haftpflicht- und Unfallversicherung
Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sollten über Versicherungen der Eltern abgesichert sein.
Für hierbei entstehende Sachschäden, die von Jugendlichen verursacht werden, tritt gegebenenfalls die Haftpflichtversicherung ein. Das Bestehen einer solchen Versicherung (in der Regel eine Familienhaftpflichtversicherung) ist Voraussetzung dafür, dass die Jugendlichen in die Datei der Taschengeldbörse aufgenommen werden.
Bei Unfällen tritt hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen die Krankenversicherung der Eltern ein. Für den seltenen Fall, dass ein Unfall Spätfolgen verursacht, ist der vorherige Abschluss einer Unfallversicherung sinnvoll - sofern nicht bereits eine besteht. Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht.

Arbeitszeiten
Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Trotzdem gibt es die Möglichkeit, sich das Taschengeld aufzubessern. Kinder ab 14 Jahren dürfen mit Einwilligung der Eltern eine Reihe von Tätigkeiten ausüben, soweit sie für Kinder geeignet sind.

Die Beschäftigung muss leicht sein, darf ausschließlich an Werktagen (Montag bis Samstag) stattfinden und nur zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends verrichtet werden. Die Beschäftigung darf nicht in der Schulzeit liegen und es dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich gearbeitet werden.

Damit die Entwicklung und die schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht gefährdet werden, müssen gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen beachtet werden. So dürfen Jugendliche in der Regel erst ab 15 Jahren - höchstens 8 Stunden am Tag - arbeiten. Bei Schüler*innen unter 15 Jahren und noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist eine Beschäftigung dagegen grundsätzlich verboten. Hier gilt aber die Ausnahme, dass sie ab 14 Jahren mit Einwilligung der Eltern grundsätzlich zwei Stunden am Tag unter altersgerechten Bedingungen arbeiten können. Während der Schulferien ist das Jobben von noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen darüber hinaus bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erlaubt.

Kosten/Vergütung
Die Vermittlung durch die Taschengeldbörse ist kostenlos. Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 7 Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter*in und Jobber*in vereinbart werden.

Jugendarbeitsschutzgesetz
Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. §1 (2) JArbSchG).

Bei Minderjährigen müssen bei der Anmeldung die Eltern der Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Sozialversicherungspflicht
Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, wenn keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 (1) SGB IV). Kommt z. B. aufgrund einer regelmäßigen Verpflichtung der jugendlichen Person ein Beschäftigungsverhältnis zustande, muss die Person, die den Auftrag erteilt, - neben anderen dann entstehenden Pflichten - auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Sicherheit
Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, werden mit allen Beteiligten an der Taschengeldbörse Gespräche geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle verweigert werden. Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl, kommen, so muss sich die betroffene Person selbst direkt an die zuständige Stelle (z. B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Datenschutz
Die Daten der an der Taschengeldbörse Beteiligten werden von der Koordinierungsstelle nicht an Dritte weitergegeben. Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht. Bei der Anmeldung werden die Teilnehmenden über die Datenschutzbestimmungen informiert.